

Die Politik der Alternativlosigkeit – Wie es dazu kam und warum ein Wechsel angeraten ist

Prof. Dr. Dirk Meyer

Lehrstuhl für Ordnungsökonomik an der Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg

Wie realistisch ist ein Ausstieg Deutschlands aus der Europäischen Währungsunion? Die Geschichte gescheiterter Währungsunionen – etwa der Skandinavischen Münzunion im Jahr 1872 oder der Kronenzone im Jahr 1918 – weist auf die Gefahren eines Zerfalls der politischen Union hin. Mit einem Austritt Deutschlands wäre ein Austrittswettbewerb weiterer Länder wahrscheinlich. Der deutsch-französische Motor der europäischen Integration bräche auseinander. Selbst die Errungenschaften des freien Binnenmarktes würden durch Handelssanktionen infrage gestellt.

Die Europäische Währungsunion ist gescheitert. Das Fehlen flexibler Wechselkurse ist vergleichbar mit fehlenden Stoßdämpfern an einem Auto, wobei die Schlaglöcher mangels ökonomischer und fiskalischer Integration seit Beginn der Währungsunion 1999 zunehmend tiefer geworden sind. Der derzeitige Achsbruch mag durch immer weitere Hilfen notdürftig geflickt werden. Die permanenten Transfers werden jedoch in heranwachsenden Kratern kontraproduktiv versinken. Ein langfristiges Dahinsiechen der Wirtschaftskräfte und ein aufkommender politischer Unfriede zwischen den Völkern Europas werden die Folgen sein. Die Eingriffe in die Souveränitätsrechte der unterstützten Staaten und die Rettungslasten der noch funktionsfähigen Volkswirtschaften werden die europäischen Bürger gegeneinander aufbringen.

Historischer Abriss

Die Diskussion um einen möglichen Bail-out wurde bereits im Frühjahr 2009 angestoßen. So äußerte der damalige Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück*, die Gemeinschaft werde im Notfall „behilflich sein“. Eine ähnliche Hilfestellung sagte der europäische Währungskommissar *Joaquin Almunia* zu. Dies gab der griechischen Regierung möglicherweise den Anlass, von frühzeitigen Notmaßnahmen aus eigener Initiative und auf eigene Kosten Abstand zu nehmen. Zugleich gab es den Finanzmärkten ein Zeichen, dass Investitionen in entsprechende Staatsanleihen weiterhin als vor Ausfall gesichert gelten durften.

Mit einem Schreiben vom 23. April 2010 an *Jean-Claude Juncker*, *Olli Rehn* und *Jean-Claude Trichet* forderte schließlich der damalige griechische Finanzminister *Giorgos Papaconstantinou* die Aktivierung des Euro-Unterstützungsmechanismus. Das daraufhin am 2. Mai 2010 beschlossene, 110 Milliarden Euro schwere Griechenland-I-Hilfspaket vermochte die Finanzmärkte nicht zu beruhigen. Bereits am Wochenende des 8./9. Mai 2010 trafen sich die Euro-Finanzminister, Vertreter der EU-Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) erneut, um für die Öffentlichkeit völlig überraschend einen 750 Milliarden Euro umfassenden Rettungsschirm auf den Weg zu bringen. Die zunächst ablehnende deutsche Position dürfte nicht zuletzt durch die plötzliche Erkrankung des deutschen Verhandlungsführers, Finanzminister *Wolfgang Schäuble*, und dessen Ersatz durch den eilig herbeigerufenen Innenminister *Thomas de Maizière* „aufgelöst“ worden sein. Von großem Einfluss auf deutscher Seite dürfte danach der Staatssekretär im Finanzministerium und das heutige EZB-Direktoriumsmitglied, *Jörg Asmussen*, gewesen sein.¹

Mit zu den Entscheidungen beigetragen haben dürften auch die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten. So kam es am 6. Mai 2010 an der New Yorker Börse zu einem sogenannten Flash Crash, bei dem der Dow Jones Index innerhalb von Mi-

¹ Vgl. Fiona Ehlers/Marco Evers/Jan Fleischhauer/Wolfgang Reuter et al., Wir hatten nur einen Schuss, in: Der Spiegel, Nr. 20 vom 17. Mai 2010, Seiten 80–84; Nikolas Busse, Konzertierte Angriffe auf den „Olivengürtel“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29. Juli 2010, Seite 3; Peter Ludlow, The European Council and the Euro Crisis, Frühling 2010, in: Euro-Comment Briefing Note, Volume 7.7 und Volume 8.

nuten um 1 000 Punkte (neun Prozent) abstürzte. Auch auf den Märkten für Staatsanleihen kam es in jenen Tagen zu teilweise erheblichen Kursverlusten. Vereinzelt stockte der Handel für Staatsanleihen einzelner Länder ganz, was die EZB zu einer Politik der „besonderen Maßnahmen“ veranlasste. Hierzu zählt der bis heute durchgeführte Ankauf von Staatsanleihen, um die Kurse und den Kapitalmarktzugang schwacher Euro-Mitglieder zu stützen.

Zudem bestand die Gefahr des Übergreifens der Griechenlandkrise auf andere hoch verschuldete Euro-Staaten. Der in diesem Zusammenhang oft verwendete Begriff der „Ansteckung“ ist allerdings eher irreführend, da er einen ursprünglich gesunden Zustand der bedrohten Länder voraussetzt. Verschiedene Übertragungskanaäle kommen infrage. Zunächst kann es zu einer Ausweitung der Vertrauenskrise durch die neu wahrgenommene Schuldnermentalität und die Herabstufungen durch Ratingagenturen kommen. Die dadurch ausgelöste Steigerung der Risikoaufschläge auf Staatsanleihen führen zu höheren Zinsbelastungen der ins Visier geratenen Länder. Ab dem Überschreiten eines gewissen Zinssatzes, der für lange Laufzeiten bei derzeit etwa sieben Prozent liegt, kommt es zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung mit kurzfristig hochschnellenden Risikoprämien. Marktteilnehmer gehen davon aus, dass die hohen Zinslasten dem Land die Bedienung seiner Schulden unmöglich machen und verweigern weitere Kredite. Damit ist das jeweilige Land vom freien Kapitalmarkt abgeschnitten und die Zahlungsunfähigkeit droht. Hiermit verbunden sind Auswirkungen auf den Bankensektor. Bei den Finanzinvestoren als Haltern von Staatspapieren kommt es bereits im Vorfeld zu Verlusten durch Wertberichtigungen und Abschreibungen. Es entsteht die Gefahr von Bankenkrisen und Bankenruns. Schließlich führen die Liquiditätsstörungen zur Gefahr des Übergreifens auf die Realwirtschaft, was im Rahmen der Globalisierung weltweit spürbar wäre.

Die nur vage Informationslage, die unsicheren Prognosen über das weitere Krisengeschehen und eine möglicherweise ökonomisch unzureichende Kompetenz politischer Entscheidungsträger bilden eine fruchtbare Grundlage für die Einflussnahme externer Berater. Zwar war die Gefahr von Bankenzusammenbrüchen und Bankenruns infolge von Staatsinsolvenzen aufgrund der bei französischen und deutschen Banken und Versicherungen lagernden, verlustbedrohten Anleihebestände unbestritten; allerdings wäre die Form der Hilfe-

maßnahmen in Gestalt einer Banken-Rekapitalisierung durchaus diskutabel gewesen. Im Ergebnis haben es die Interessenvertreter europäischer Finanzinstitute verstanden, ihre Investitionen in Staatsanleihen gegen Verluste durch die Befürwortung der fiskalischen und monetären Rettungshilfen weitgehend zu schützen. Dem widerspricht keinesfalls der Beitrag zum griechischen Schuldenschnitt, der private Gläubiger bereits im März 2012 über 100 Milliarden Euro gekostet hat.

Weiterhin – und hier zeigt sich ein genereller Defekt parlamentarisch-demokratischer Strukturen – unterliegen Politiker einem extrem kurzen Zeithorizont. Ein kurzfristig erzielbarer Nutzen (Beruhigung der Finanzmärkte) wird trotz des Wissens um die langfristige Schädlichkeit der getroffenen Maßnahmen (Rettungsschirme) angestrebt, um die Regierung zu halten oder eine anstehende Wiederwahl zu sichern. Wenn dann noch eine Verlagerung der Kosten auf zukünftige Generationen möglich wird – bestens!

Schließlich kommt es zu einer Pfadabhängigkeit der weiteren Entwicklung oder, wie es im Bankendeutsch heißt: Gutes Geld wird dem schlechten hinterhergeworfen. Damit wird das Eingeständnis früherer Fehlentscheidungen vermieden. Solange die politischen Führer und Regierungsparteien nicht wechseln, dürfte eine Abkehr von der bisherigen „Rettungspolitik“ ausgeschlossen sein, es sei denn, ungeplante und schwer zu steuernde Ereignisse, wie beispielsweise ein Volksaufstand in Griechenland, würden den eingeschlagenen Weg unmöglich machen.

Der Plan B – eine normative Begründung

Dieser Weg der verkündeten Alternativlosigkeit ist gefährlich. Er blendet weitere Handlungsmöglichkeiten aus und entmutigt die Suche nach besseren Lösungen. Im Fall eines Scheiterns stehen keine Lösungsmöglichkeiten bereit. Das Konzept „Fehlerfreundlichkeit“ verbindet hingegen Strukturen, die einerseits Irrtümer zulassen oder gar provozieren, andererseits eine Fehlerbegrenzung sicherstellen und die Produktivkräfte von Irrtümern durch ein Lernen und neu entwickelte Alternativen nutzbar machen.²

2 Vgl. Mark D. Cannon/Amy C. Edmondson, Failing to Learn and Learning to Fail (Intelligently): How Great Organizations Put Failure to Work to Innovate and Improve, in: Long Range Planning, 38. Jahrgang (2005), Seiten 299 f.; Dirk Meyer, Warum wir von den Ameisen lernen können – Ein Plädoyer für mehr Fehlerfreundlichkeit, in: Uniformschung, 17. Jahrgang (2007), Seiten 62–65.

Das Fehlerrisiko ist erheblich, denn mit der Politik der Rettungsschirme sind außergewöhnlich hohe Kosten verbunden. Abgesehen von der fraglichen Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen entstehen den Euro-Staaten, dem EU-Haushalt, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der EZB hohe finanzielle Risiken, die die Handlungsfähigkeit der Staaten auf Dauer beeinträchtigen können. Die Lasten tragen die Steuerzahler der unterstützenden Staaten bzw. künftige Generationen über die Zins- und Tilgungszahlungen. Hinzu kommen langfristige Inflationsgefahren. Sie werden hervorgerufen durch eine krisengesteuerte Liquiditätsversorgung, also eine Vollzuteilung von Liquidität durch die EZB zu einem geringen Zins bei gleichzeitiger Absenkung der Anforderungen an die Kreditbesicherung.

Darüber hinaus besteht ein Entschuldungsinteresse der Regierungen an einer „Inflationssteuer“ auf die Halter von Geldvermögen. Die Übernahme von Haftungsrisiken seitens der unterstützenden Staaten und die Entlastung von Finanzinvestoren und Schuldnerstaaten wirken darüber hinaus verhaltenssteuernd. Sie erzeugen ein Verhalten, welches keine Anreize bietet, das bisherige, krisenstiftende Verhalten zu ändern. Auch der angestrebte Fiskalpakt vermag die Schuldensituation kurzfristig nicht zu heilen. Langfristig wird er mangels glaubhafter Sanktionen weitgehend unwirksam bleiben. Es fehlt eine Euro-Ausschlussdrohung ebenso wie die auf völkervertragsrechtlicher Grundlage beruhende Durchsetzung vor EU-Institutionen.

Mit der Politik der Rettungsschirme geht außerdem ein Wandel des Stabilitätsbegriffs der Währung einher.³ Der auch in Artikel 119 Absatz 2 sowie Artikel 127 Absatz 1 im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorzufindende traditionelle Stabilitätsbegriff bezieht sich im Kern auf die Preisniveaustabilität im Währungsgebiet (innere Stabilität). Hinzu könnte man die Konstanz des Euro-Außenwerts zu anderen Leitwährungen nehmen (äußere Stabilität), da über den Wechselkurs und die Importpreise Einfluss auf das inländische Preisniveau genommen wird. Sowohl die EU-Kommission als auch die Euro-Staaten und die EZB rechtfertigen die Rettungshilfen hingegen mit dem Erhalt der Stabilität der Eurozone. Konkret meint dieser neue Stabilitätsbegriff einen unveränderten Kreis der Euro-

Mitgliedstaaten. Er erfährt seine juristisch-formale Rechtfertigung, indem ein Ausscheiden aus dem Euro gemäß der dritten Stufe der Währungsunion rechtlich nicht vorgesehen ist und der Prozess der Euro-Einführung als verpflichtend und als unumkehrbar gilt (Artikel 139 und Artikel 140 AEUV). Damit erhält der Stabilitätsbegriff in Abkehr von seinem ursprünglich funktionalen Inhalt einen institutionell-organisatorischen Charakter.

Faktisch führen die Instrumente der fiskalischen und der monetären Rettungsschirme beide Stabilitätsbegriffe in ein konträres Verhältnis, da mit den Hilfen langfristig hohe Inflationsgefahren verbunden sind. Unter der Prämisse, dass der angestrebte Fiskalpakt die Schuldensituation kurzfristig nicht zu ändern vermag und langfristig mangels Euro-Ausschlussdrohung weitestgehend unwirksam bleiben wird, liegt ein Scheitern dieser Politik im Bereich des Wahrscheinlichen.

Nicht abzuschätzen bleiben die politischen Kosten in Gestalt eines Demokratieverlustes, den *Arnulf Baring* mit der Feststellung belegt: „Wir sind auf dem Wege in eine quasi monarchistische, absolutistische Demokratie.“⁴ Im Schnellverfahren und unter Informationsbarrieren der Bundesregierung verabschiedete der Deutsche Bundestag die Griechenland-Hilfe I und den Vertrag zur EFSF (European Financial Stability Facility) und genehmigte die Hilfen für Irland und Portugal. Gegenüber der EFSF dürften die Mitwirkungsrechte des deutschen Parlaments beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) durch ein Vetorecht zwar gestärkt werden. Das noch ausstehende deutsche Begleitgesetz sollte entsprechende Vorkehrungen treffen. Faktisch dürfte jedoch der Gouverneursrat über die Gewährung von Stabilitätshilfen und über die konditionierten wirtschafts- und finanzpolitischen Auflagen der Nehmerländer mit der Mehrheit der Mitglieder erheblichen Druck auf die Parlamentsentscheidung ausüben.

Völlig außerhalb der parlamentarischen Kontrolle und des Haushaltsrechts des Bundestages liegen die neuen Instrumente der EZB. So führen die Ankäufe von Staatsanleihen faktisch illiquider Staaten, die Vergabe von Repo-Krediten (kurzfristige Wertpapierpensionsgeschäfte zur Refinanzierung des Finanzsektors) an die liquiditätsarmen mediterranen Geschäftsbanken mit abgesenkten Sicherheitsanforderungen sowie die Target-2-Kredite (Notenbankkredite im Rahmen des europäi-

³ Vgl. Frank Schäffler, Widersprüche im neuen Stabilitätsbegriff, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Heft 130 (2011), Seiten 22–24.

⁴ Arnulf Baring, Der Euro – eine Schnapsidee, in: Handelsblatt, 4. Mai 2012, Seite 88.

schen Zahlungsverkehrsystems) der Deutschen Bundesbank, die die Importüberschüsse und die Kapitalflucht in den mediterranen Ländern finanzieren, zu hohen und kaum mehr tragbaren finanziellen Risiken. Der Bundeshaushalt wird durch ausbleibende Notenbankgewinne und gegebenenfalls Kapitalnachsüsse für die EZB belastet. Alternativ droht ein Geldmengenüberhang mit inflationären Folgen.⁵

Weitaus gewichtiger wiegen die politischen Kosten eines Rechtsbruchs des Vertrages von Lissabon und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Verordnung der EU „Zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus“ wird auf der Basis von Artikel 122 Absatz 2 AEUV begründet. Danach kann einem „Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen“, finanzieller Beistand der Union gewährt werden. Nach herrschender Rechtsmeinung findet hier ein Verstoß gegen das fiskalische Bail-out-Verbot (Artikel 125 AEUV) statt.⁶ Darüber hinaus gerät die EZB mit ihrer Ankaufpolitik von nicht börsengängigen Staatsanleihen und den von den nationalen Notenbanken der mediterranen Mitgliedstaaten über den Target-2-Zahlungsverkehr in großem Umfang autonom vergebenen Notenbankkrediten in Gefahr, das monetäre Bail-out-Verbot (Artikel 123 sowie Artikel 124 AEUV) zu missachten.⁷

Zwar könnten diese Verstöße gegen die wirtschaftlichen Eckpfeiler des Lissabon-Vertrages kurzfristig als Notfallmaßnahme zur Abwehr noch größerer Schäden staatsrechtlich legitim sein. Die seit April 2010 währenden und laufend erweiterten Hilfsprogramme stellen jedoch eine dauerhafte

5 Vgl. Dirk Meyer, Unabhängigkeit und Legitimität der EZB im Rahmen der Staatsschuldenkrise, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 64. Jahrgang (2011), Heft 3, Seiten 127–130; sowie derselbe, Stabilitätsgefahren für die EWU, in: Wirtschaftsdienst, 90. Jahrgang (2010), Heft 12, Seiten 805–813.

6 Vgl. Hanno Kube/Ekkehart Reimer, Grenzen des Europäischen Stabilisierungsmechanismus, in: Neue Juristische Wochenschrift, 63. Jahrgang (2010), Heft 27, Seiten 1911–1916.

7 Vgl. Martin Seidel, Der Ankauf nicht markt- und börsengängiger Staatsanleihen, namentlich Griechenlands, durch die Europäische Zentralbank und durch nationale Zentralbanken – rechtlich nur fragwürdig oder Rechtsverstoß?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Volume 21 (2010), Nr. 14, Seiten 521–522; Christoph Herrmann, EZB-Programm für die Kapitalmärkte verstößt nicht gegen die Verträge – Erwiderung auf Martin Seidel, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Volume 21 (2010), Nr. 17, Seite 646. Zum Verhältnis von Artikel 123 und Artikel 125 AEUV vgl. Peter Behrens, Ist ein Ausschluss aus der Euro-Zone ausgeschlossen?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Volume 21 (2010), Nr. 4, Seite 121. Zur Beurteilung der Target-2-Kredite vgl. Hans-Werner Sinn/Timo Wollmershäuser, Target-Kredite, Leistungsbilanzsalden und Kapitalverkehr: Der Rettungsschirm der EZB, ifo Working Paper No. 105, München 2011.

Politik ohne Rechtsgrundlage dar.⁸ Der Verlust des Rechtsstaates wird noch offensichtlicher, indem das Bundesverfassungsgericht Verfassungsklagen nicht folgt, die auf eine Weiterleitung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) dringen.⁹ Nicht nur die Fraktionsdisziplin, auch das Kartell der beiden deutschen „Volksparteien“ macht in dieser Sache die Vertretung rechtsstaatlicher Bürgerinteressen im Bundestag unmöglich. Ein direktes Anrufen des EuGH bleibt den Bürgern verschlossen.

Ob der geplante Weg in die legale Transferunion durch den Vertragszusatz von Artikel 136 Absatz 3 AEUV beschritten wird, hängt von den Ratifizierungen durch die Nationalstaaten ab: „Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“ Im Fall eines Scheiterns verkäme die Politik der Rettungsschirme zu einer haltlosen Notpolitik ohne Rechtsgrundlage und müsste deshalb auf die geltende Vertragsgrundlage des No-Bail-out zurückgeführt werden.

Politische Projekte überleben ihr Scheitern, sofern ein starker Wille der Regierungen sowie Konkurrenzschutz vorhanden sind und eine Kostenabwälzung auf die Bürger noch akzeptiert wird. Nicht die Gesinnungsethik „Rettung des Euro um jeden Preis“, sondern die Verantwortungsethik „Schadensbegrenzung und Wiederaufbau des Europäischen Hauses“ sollte Leitlinie sein.

Euro als Parallelwährung

Auf der Basis dieser normativen Grundlage liefern defekte Strukturmerkmale der Währungsunion die Begründung für einen Plan B zur Lösung der Euro-Krise. Dieser Plan geht davon aus, dass die Eurozone in ihrer jetzigen Zusammensetzung einen nicht-optimalen Währungsraum darstellt und daher keinen langfristigen Bestand haben wird. Von daher sollte besser von einer Krise der Wäh-

8 Vgl. auch Ulrich Hufeld, Zwischen Notrettung und Rüttelschwur: der Umbau der Wirtschafts- und Währungsunion in der Krise, in: integration, Heft 2/2011, Seiten 117–131.

9 Siehe hierzu beispielsweise die Verfassungsklagen gegen die Griechenland-Hilfe I und den EFSF-Vertrag (2 BvR 1010/10 und 2 BvR 1219/10) der Europolis-Gruppe mit dem Prozessbevollmächtigten Markus C. Kerber, zu denen der Verfasser die ökonomischen Begründungen formulierte.

rungsunion als von einer Euro-Krise gesprochen werden. Lehnt man eine Transfer-/Fiskalunion als eine politisch und ökonomisch zum Scheitern verurteilte Lösung ab, dann bleibt nur die Neuordnung der Währungsunion, wenn die Politik das Risiko eines chaotischen Zusammenbruchs der Eurozone vermeiden will. Die Politik der Alternativlosigkeit bekommt ein anderes Gesicht; ein Plan B wird überlegenswert.¹⁰

Eine Parallelwährung hebt das Währungsmonopol im Euro-Währungsraum zugunsten der Möglichkeit einer nationalen Zweitwährung auf. Der Euro und eine zweite Konkurrenzwährung wären parallel gültige Zahlungsmittel. In Deutschland bestand mit der Einführung der durch einen Deckungsstock gesicherten Rentenmark (1923) eine Parallelwährung zur Mark. Auch in der Umbruchphase der ersten Jahre der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Polens und der Balkanstaaten zirkulierten US-Dollar und D-Mark als – illegale – Parallelwährungen. Die Ursache für die Existenz einer Zweitwährung besteht zumeist in der Inflationierung bzw. der Abwertung der ursprünglichen. Das Konzept entspricht einem dezentral-wettbewerblichen Ansatz. Im Fall einer nicht präferenzgerechten Euro-Währung bzw. Geldpolitik bietet der Gebrauch einer Alternativwährung durch die Bürger die Möglichkeit der Abwahl der Gemeinschaftswährung.

Die Einführung einer nationalen Parallelwährung zum Euro stellt einen Bruch zum Prinzip einer europäischen Einheitswährung dar. Sie kann als Alternative zu einer hierarchisch-zentralistischen Währungsintegration gelten, die eine vollständige und abrupte nationale Abkehr von dieser Gemeinschaftswährung im Krisenfall vermeiden hilft. Unter Beachtung des Prinzips der Fehlerfreundlichkeit kann sofort auf den Plan B der Alternativwährung ausgewichen werden. Zudem erlaubt eine nationale Parallelwährung eine rechtzeitige Reaktion bei Fehlentwicklungen, die bei gleichzeitigem Verbleib in der Europäischen Währungsunion einen (begrenzten) Wettbewerb der Währungen mit freier Wechselkursbildung ermöglicht.

Gerade im Krisenfall schafft die Freiheit der Wahl des Geldes Vertrauen und Sicherheit.¹¹ Durch eine stabilere nationale Konkurrenzwährung würde Druck auf den Euro entstehen. Umgekehrt würde

bei einer weichen nationalen Währung ihre Abwahl durch Inländer eine sehr wirksame Korrektur der nationalen Politik herausfordern. Die Verwendung der jeweiligen Währung würde den Gradmesser ihrer Akzeptanz darstellen. Zugleich entfiele der Druck auf die europäischen Institutionen zum vertragswidrigen Beistand: zum monetären Bail-out seitens der EZB und zum fiskalischen Bail-out seitens der Euro-Mitgliedstaaten und der EU.

Der Charme einer Parallelwährung besteht in der Vermeidung des Austritts aus der Eurozone und den damit verbundenen Gefahren politischer Zerwürfnisse innerhalb der EU. Zugleich wäre die ungelöste rechtliche Problematik eines Ausscheidens umschifft. Hinzu kommt der Zeitfaktor, den ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren für diesen Fall beanspruchen würde. Gegenüber einem Austritt aus dem Euro oder gar einer vollständigen Auflösung der EWU verbunden mit einem Untergang des Euro entfällt auch die juristisch heikle Problematik der Währungsumstellung in Altverträgen. Der technisch-praktische Aufwand zweier zirkulierender Währungen dürfte angesichts bargeldloser Zahlungsströme und elektronischem Geld nur unwesentlich steigen.

Nord-Euro

Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen nach den Wahlen in Frankreich und Griechenland sowie dem unklaren zukünftigen Kurs der Niederlande dürften die ausgehandelten Ergebnisse des Fiskalpaktes, die beschlossenen Sparbemühungen der Euro-Staaten sowie die Einhaltung der konditionierten Auflagen der Griechenland-Hilfen infrage stehen. Auch könnten die gewandelten Machtverhältnisse als Anlass für zunehmenden politischen Druck auf die EZB dienen. Um nicht weiter in eine ausbeutungsgefährdete Minderheitsposition als Zahlmeister Europas zu geraten, könnte in Deutschland der Wille für einen Ausstieg aus dem Euro wachsen und mehrheitsfähig werden.¹²

Gegenüber einer Neuen Deutschen Mark (NDM) lediglich als Parallelwährung hätte dieser Schritt zwei Vorteile. Zum einen wäre eine autonome, stabilitätsorientierte Geldpolitik möglich. Sollte die NDM für andere Länder als Transferwährung at-

¹⁰ Zu den Möglichkeiten einer Neuordnung der Währungsunion, deren praktikablen Durchführung und deren Kosten vgl. ausführlich Dirk Meyer, EURO-Krise – Austritt als Lösung?, Münster 2012.

¹¹ Vgl. Friedrich August von Hayek, Entnationalisierung des Geldes, Tübingen 1977.

¹² Einer Emnid-Umfrage zufolge wünschen sich 50 Prozent der Bundesbürger die Deutsche Mark zurück; vgl. Danuta Szarek, Schuldenkrise: Jeder zweite Deutsche will die D-Mark zurück, 2011, Focus-Online.

traktiv sein, käme die deutsche Notenbank in den Genuss steigender Gewinne. Zum anderen bietet ein Austritt die Chance, ein Ende der Belastungen Deutschlands aus den fiskalischen und monetären Rettungsschirmen herbeizuführen, die durch den EFSF, den ESM und die EZB auch für die Zukunft drohen. Selbstverständlich muss für bereits vollzogene Hilfen eingestanden werden. Ob dies auch für die zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten Hilfen gilt, wäre Verhandlungssache. Neuere Berechnungen zeigen, dass ein Austritt zu Einmalbelastungen von 295 bis 390 Milliarden Euro für die Bundesrepublik führen würde.¹³ Dem stünden jährliche Kosten einer Transferunion von 75 bis 150 Milliarden Euro gegenüber.

Unter politischen Gesichtspunkten wären ein koordinierter Ausstieg mit anderen nordeuropäischen Mitgliedstaaten und die Gründung einer „Nordeuropäischen Währungsunion“ überlegenswert. Damit der Nord-Euro eine Stabilitätsgemeinschaft bilden kann, muss der Kreis der Mitgliedstaaten gewisse Kriterien erfüllen. Realwirtschaftlich müssen die potenziellen Teilnehmerstaaten hinreichend integriert sein, das heißt über eine hohe Handelsintensität und flexible Arbeits- und Gütermärkte verfügen. Fiskalisch sollten die Länder eine entsprechende Haushaltsdisziplin aufweisen, um Doppeldefizite von Staatshaushalt und

Leistungsbilanz zu vermeiden. Damit wäre die Gefahr zukünftiger Währungskrisen gebannt.

Schließlich muss bei den teilnehmenden Staaten der politische Wille vorhanden sein, ihre nationale Währungssouveränität und unabhängige Geldpolitik auf eine gemeinschaftliche Institution zu übertragen. Vorstellbar wäre eine Nordeuropäische Währungsunion mit den Kernmitgliedern Deutschland, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg sowie – nach Bewältigung ihrer Krise – Irland. Bei Aufgabe ihrer bisherigen politischen Vorbehalte gegenüber einer gemeinsamen Währung könnten Dänemark und die Tschechische Republik hinzukommen.

Die derzeitige Politik steckt in einer Sackgasse. Ein „Weitermachen wie bisher“ beinhaltet die Gefahr, die Nehmer- wie auch die Geberstaaten ökonomisch und politisch zu überfordern. Nicht nur das Binnenmarktprinzip, auch der politische Friede und die gedeihliche Zukunft des Zusammenlebens der europäischen Völker stehen auf dem Spiel. Die Fehlerkosten sind bereits jetzt immens und sind in jedem Fall von den Bürgern zu tragen. Wenngleich begrifflich strapaziert, gebietet die Nachhaltigkeit von Lösungen eine Abkehr von der „Politik der Rettungsschirme“ und eine Rückkehr auf die Grundlagen des Vertrages von Lissabon. Die vorgestellten Alternativen sollten ins politische Kalkül gezogen werden. ■

13 Siehe Dirk Meyer (2012), a. a. O., Kapitel 6.

Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik

Preisträger 2012

Eine unabhängige Jury unter dem Vorsitz von *Dr. Hans D. Barbier* hat entschieden, wer für seine publizistische Tätigkeit mit dem Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik 2012 ausgezeichnet wird. Die Hauptpreise erhalten:

- *Dr. Josef Joffe*, Herausgeber der Wochenzeitung DIE ZEIT, und
- *Dr. Jens Weidmann*, Präsident der Deutschen Bundesbank.

Die Ludwig-Erhard-Förderpreise erhalten:

- *Marlene Halser*, freie Journalistin,
- *Tina Kaiser*, Wirtschaftskorrespondentin der WELT-Gruppe in London, und
- *Wobbeke Klare*, Redakteurin bei „Quarks & Co“ (WDR).

Die Hauptpreise sind mit je 10 000 Euro, die Förderpreise mit je 5 000 Euro dotiert. Die Preise werden am 5. Juli 2012 im Ludwig-Erhard-Haus in Berlin übergeben. *Dr. Rainer Hank* wird die Laudationes halten.